

## **Satzung des Vereins „MediationsZentraleHamburg e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen  
**MediationsZentraleHamburg e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist auch hier in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und ihren Lebensgemeinschaften, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements durch

- a. Förderung der einvernehmlichen Konfliktbearbeitung, insbesondere der Mediation und verwandter Verfahren der neutralen und interdisziplinären Moderation und Prozesssteuerung sowie des TOA;
- b. Qualifikationsangebote für MediatorInnen und angrenzende Berufe zur Verfügung zu stellen und zu verbreiten;
- c. hierfür eine Anlaufstelle für Mediation einzurichten und zu unterhalten, die den Interessierten den transparenten Zugang zur Konfliktbearbeitung, insbesondere Mediation verschafft;
- d. ein Verzeichnis von MediatorInnen und Anbietern von Verfahren der konsensualen Konfliktbearbeitung sowie deren Organisationen zu führen und öffentlich zu machen;
- e. die Mediation und Verfahren der einvernehmlichen Konfliktbearbeitung als Methode bekannter zu machen und den interdisziplinären Austausch der in Mediation, Moderation und Prozesssteuerung tätigen Berufsgruppen zu fördern;

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3****Mittelverwendung/ Verbot der Begünstigung**

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung der oben dargelegten Zwecke verwendet. Sie werden nicht den Mitgliedern zugewendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Grundsätze des Vereins**

Die Organe des Vereins sollen sicherstellen, dass folgende Grundsätze beachtet werden:

- a. Es sollen im Rahmen der Vereinsarbeit und bei der Entscheidungsfindung meditative Arbeitsprozesse beachtet und eingebaut werden.
- b. Es soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Belange der Organisation, sondern auch die der einzelnen MediatorInnen und der Konfliktbeteiligten und Interessierten ausreichend Berücksichtigung finden.
- c. Die Vielfalt und Interdisziplinarität soll sowohl innerhalb des Vereins als auch im Außenverhältnis mit Respekt vor allen Meinungen gefördert werden.
- d. Störungen sollen ernst genommen und umgehend bearbeitet werden.
- e. Bei der Listung der Anbieter muss deren Qualifikation transparent gemacht werden.
- f. Die Vermittlung von Mediationsanfragen soll nach fairen und transparenten Grundsätzen erfolgen.

**§ 5****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 6****Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Sofern kein Vereinsmitglied widerspricht, ist die Block- bzw. Listenwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder jeder für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine Richtlinie über den Ersatz von Aufwendungen beschließen.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der 2. Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Übersendung einer Tagesordnung ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
8. Der Vorstand kann einstimmige Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen; im letzten Fall ist bei dem Beschluss unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Übersendung von Einladungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Bei ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Ladung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von 3 Tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Diese sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme dieser Ergänzungsanträge in die Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
8. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über Zusatz- oder Abänderungsanträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt. Über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte ist stets vorrangig zu entscheiden.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben oder, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, durch geheime Abstimmung (Wahl- bzw. Stimmzettel).
10. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter anderweitig bestellten Protokollführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Jahresberichts des Kassenprüfers;
  - c. die Annahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird;
  - d. die Beschlussfassung über die weiteren Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über vom Vorstand vorgelegte Tätigkeitspläne;
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge oder sonstige Tagesordnungspunkte;
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
  - h. der Ausschluss von Mitgliedern wegen grob vereinschädigenden Verhaltens.

## **§ 8 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens oder Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Falle des Beitragsrückstands entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch über die Einführung von unterschiedlichen Beitragsklassen entscheiden, wonach die Beiträge von natürlichen und juristischen Person differenziert behandelt werden.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigungen entscheiden.

## **§ 11 Beirat**

1. Die Organe des Vereins können einen Beirat einsetzen. Dieser soll interdisziplinär unter Beachtung der Vielfalt der Mediationslandschaft besetzt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein und den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten, insbesondere zur Weiterentwicklung der Mediation und verwandter Verfahren der Prozesssteuerung, der Aus- und Weiterbildung, zu Fortbildungsangeboten und zum Wirken des Vereins in die Öffentlichkeit, Wirtschaft und Gesellschaft.

## **§ 12 Mediationsklausel**

Im Falle eines im Zusammenhang mit dem Verein, seinen Zwecken oder Grundsätzen stehenden Konfliktes innerhalb des Vorstands, zwischen mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied oder zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern werden die Beteiligten zunächst versuchen, diesen mittels einer Mediation zu klären.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der unter Bekanntmachung des Auflösungsantrages und der Antragsteller mindestens mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand geladen sein muss.

3. Sofern der Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, Neumühlen 16-20, 22763 Hamburg, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Hamburg, den 23.09.2019